

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 88/07

11. Dezember 2007

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-438/05

*The International Transport Workers' Federation & The Finnish Seamen's Union / Viking Line
ABP & Oü Viking Line Eesti*

**KOLLEKTIVE MASSNAHMEN, DIE DARAUF ABZIELEN, EIN AUSLÄNDISCHES
UNTERNEHMEN ZUM ABSCHLUSS EINES TARIFVERTRAGS MIT EINER
GEWERKSCHAFT ZU VERANLASSEN, DER GEEIGNET IST, DAS UNTERNEHMEN
DAVON ABZUBRINGEN, VON SEINER NIEDERLASSUNGSFREIHEIT GEBRAUCH
ZU MACHEN, BESCHRÄNKEN DIESE FREIHEIT**

*Diese Beschränkungen können durch den Arbeitnehmerschutz gerechtfertigt sein, vorausgesetzt,
es ist erwiesen, dass sie geeignet sind, die Erreichung des verfolgten legitimen Ziels zu
gewährleisten, und dass sie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche
hinausgehen.*

Die International Transport Workers' Federation (Internationale Transportarbeiter-Föderation, im Folgenden: ITF) ist eine internationale Föderation, in der 600 Gewerkschaften für Arbeiter, die im Transportsektor beschäftigt sind, aus 140 Staaten zusammengeschlossen sind und deren Sitz sich in London befindet. Eines der Hauptanliegen der ITF ist ihr Kampf gegen die Billigflaggen. In diesem Rahmen sind unabhängig davon, unter welcher Flagge ein Schiff registriert ist, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Schiffsbesatzungen nur die Gewerkschaften im Land des wirtschaftlichen Eigentums des Schiffes berechtigt, Kollektivvereinbarungen abzuschließen.

Viking Line, ein finnisches Fährunternehmen, ist Eigentümerin der Rosella, einer Fähre, die unter finnischer Flagge auf dem Seeweg zwischen Tallinn und Helsinki verkehrt. Die Mitglieder ihrer Besatzung sind gewerkschaftlich in der Finnish Seamen's Union (FSU) organisiert, die der ITF angeschlossen ist.

Im Oktober 2003 teilte Viking Line der FSU mit, dass sie beabsichtige, die Verluste erwirtschaftende Rosella umzuflaggen und in Estland, wo Viking Line eine Tochtergesellschaft hatte, registrieren zu lassen, um eine estnische Besatzung auf der Grundlage eines niedrigeren Lohnniveaus als des in Finnland angewandten beschäftigen zu können; so sollte die Wettbewerbsfähigkeit mit anderen Fähren auf der gleichen Linie erreicht werden. Im November 2003 sandte die ITF auf Ersuchen der FSU allen ihren Mitgliedern ein Rundschreiben, in dem sie diesen unter Androhung von Sanktionen für den Fall der Zuwiderhandlung aufgab, mit Viking Line keine Verhandlungen zu führen. Infolgedessen sahen sich die estnischen Gewerkschaften daran gehindert, mit Viking Line Verhandlungen aufzunehmen.

Gleichzeitig machte die FSU die Erneuerung der Vereinbarung über die Besatzung von Bedingungen abhängig und kündigte ihre Streikabsicht an, wobei sie zum einen eine Aufstockung der Besatzung an Bord der Rosella und zum anderen den Abschluss eines Tarifvertrags verlangte, der vorsehen sollte, dass Viking Line im Fall der Umflaggung weiterhin das finnische Arbeitsrecht beachtet und die Besatzung nicht entlässt.

Im August 2004, nach dem Beitritt Estlands zur Europäischen Union, wandte sich Viking Line, die entschlossen war, das Verluste erwirtschaftende Schiff unter estnischer Flagge registrieren zu lassen, an die Gerichte des Vereinigten Königreichs, wo die ITF ihren Sitz hatte. Viking Line beantragte, der ITF aufzugeben, das Rundschreiben zurückzuziehen, und der FSU aufzugeben, ihre Niederlassungsfreiheit hinsichtlich der Umflaggung der Rosella nicht zu beeinträchtigen.

Der Court of Appeal, bei dem der Rechtsstreit nach der von der FSU und der ITF eingelegten Berufung anhängig ist, hat dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Reihe von Fragen nach der Anwendung der Bestimmungen des Vertrags über die Niederlassungsfreiheit und danach zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Maßnahmen der FSU und der ITF eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der Freizügigkeit darstellten.

Zunächst weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Vertragsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit auf eine kollektive Maßnahme Anwendung finden, die von einer Gewerkschaft oder einem Gewerkschaftsverband gegen ein Unternehmen zu dem Zweck betrieben wird, dieses Unternehmen dazu zu veranlassen, einen Tarifvertrag abzuschließen, dessen Inhalt geeignet ist, das Unternehmen davon abzubringen, von dieser Freiheit Gebrauch zu machen.

Der Gerichtshof erkennt an, dass im Kontext einer Vereinbarung, die die abhängige Erwerbstätigkeit kollektiv regeln soll, **die Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit einem privaten Unternehmen Rechte verleihen, auf die es sich gegenüber einer Gewerkschaft oder einem Gewerkschaftsverband berufen kann, die die ihnen aufgrund der Koalitionsfreiheit zustehende autonome Befugnis ausüben, mit den Arbeitgebern und berufsständischen Organisationen über die Arbeits- und Vergütungsbedingungen der Arbeitnehmer zu verhandeln.**

Sodann erinnert der Gerichtshof daran, dass die für die Registrierung von Schiffen aufgestellten Voraussetzungen nicht die Niederlassungsfreiheit behindern dürfen. Zum einen hat eine kollektive Maßnahme wie die von der FSU beabsichtigte zur Folge, es für Viking Line weniger attraktiv und sogar zwecklos zu machen, von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch zu machen, da die kollektive Maßnahme das Unternehmen und seine estnische Tochtergesellschaft daran hindert, im Aufnahmemitgliedstaat in den Genuss der gleichen Behandlung wie die anderen in diesem Staat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmer zu kommen. Zum anderen ist davon auszugehen, dass eine kollektive Maßnahme, die zu dem Zweck durchgeführt wird, die von der ITF betriebene Politik des Kampfes gegen Billigflaggen umzusetzen, die hauptsächlich darauf abzielt, die Reeder daran zu hindern, ihre Schiffe in einem anderen Staat als dem registrieren zu lassen, dessen Staatsangehörigkeit die wirtschaftlichen Eigentümer dieser Schiffe besitzen, zumindest geeignet ist, die Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch Viking Line zu beschränken.

Folglich sind derartige Maßnahmen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit.

Diese Beschränkungen können nur zulässig sein, wenn mit ihnen ein legitimes Ziel wie etwa der Arbeitnehmerschutz verfolgt wird. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die

Ziele, die die FSU und die ITF mit der von ihnen betriebenen kollektiven Maßnahme verfolgten, dem Schutz der Arbeitnehmer galten.

Was insoweit die von der FSU durchgeführte kollektive Maßnahme angeht, konnte zwar diese Maßnahme zum Schutz der Arbeitsplätze und der Arbeitsbedingungen der Gewerkschaftsmitglieder, die vom Umflaggen der Rosella betroffen sein können, auf den ersten Blick mit guten Gründen als dem Ziel des Arbeitnehmerschutzes dienend angesehen werden, doch ließe sich diese Einstufung nicht aufrechterhalten, wenn erwiesen wäre, dass die fraglichen Arbeitsplätze oder Arbeitsbedingungen nicht gefährdet oder ernstlich bedroht waren.

Sollte sich herausstellen, dass die fraglichen Arbeitsplätze oder Arbeitsbedingungen tatsächlich gefährdet oder bedroht sind, ist weiter zu prüfen, ob die von dieser Gewerkschaft betriebene kollektive Maßnahme geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und ob sie nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Hierbei erinnert der Gerichtshof daran, dass es feststeht, dass kollektive Maßnahmen sowie Tarifverhandlungen und Tarifverträge unter den besonderen Umständen einer Rechtssache eines der Hauptmittel der Gewerkschaften zum Schutz der Interessen ihrer Mitglieder sein können. In Bezug auf die Frage, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehende kollektive Maßnahme nicht über das zur Erreichung des verfolgten Ziels Erforderliche hinausgeht, obliegt es dem vorlegenden Gericht, insbesondere zu prüfen, ob zum einen die FSU nach den nationalen Rechtsvorschriften und dem für diese Maßnahme geltenden Tarifrecht nicht über andere, die Niederlassungsfreiheit weniger beschränkende Mittel verfügte, um zu einem Abschluss der Tarifverhandlungen mit Viking Line zu gelangen, und ob zum anderen die FSU diese Mittel vor Einleitung einer derartigen Maßnahme ausgeschöpft hatte.

In Bezug auf die kollektiven Maßnahmen zur Gewährleistung der Umsetzung der ITF-Politik betont der Gerichtshof, dass sich die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, die sich aus derartigen Maßnahmen ergeben, objektiv nicht rechtfertigen lassen, soweit diese Politik darauf hinausläuft, die Reeder daran zu hindern, ihre Schiffe in einem anderen Staat als dem registrieren zu lassen, dessen Staatsangehörigkeit die wirtschaftlichen Eigentümer dieser Schiffe besitzen. Allerdings ist festzustellen, dass die genannte Politik auch das Ziel des Schutzes und der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Seeleute verfolgt.

Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass die ITF im Rahmen ihrer Politik des Kampfes gegen Billigflaggen, wenn sie von einem ihrer Mitglieder darum ersucht wird, gehalten ist, gegen den wirtschaftlichen Eigentümer eines Schiffes, das in einem anderen Staat als dem registriert ist, dessen Staatsangehörigkeit dieser Eigentümer besitzt, eine Solidaritätsmaßnahme unabhängig von der Frage einzuleiten, ob die Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch diesen Eigentümer schädliche Auswirkungen auf die Arbeitsplätze oder die Arbeitsbedingungen seiner Arbeitnehmer haben kann. Somit kommt die Politik, die darin besteht, das Recht auf Tarifverhandlungen den Gewerkschaften des Staats, dessen Staatsangehöriger der wirtschaftliche Eigentümer eines Schiffes ist, vorzubehalten, auch dann zur Anwendung, wenn das Schiff in einem Staat registriert ist, der den Arbeitnehmern einen höheren sozialen Schutz als denjenigen gewährleistet, in dessen Genuss sie in dem erstgenannten Staat kämen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in allen Sprachen verfügbar.

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-438/05>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,

*Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*